

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Wilhelm H [REDACTED] in N [REDACTED] N [REDACTED] Avenue,

Antragstellers, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in O [REDACTED] / [REDACTED]

gegen

die Witwe Anni H [REDACTED] geb. E [REDACTED] in W [REDACTED]
Nr [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Feststellung des Anerben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Mai 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des Ober-
landesgerichts in Celle vom 13. Juni 1956 wird
auf Kosten des Antragstellers, der die außerger-
ichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens der Antragsgegnerin zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 45 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die am 6. August 1939 verstorbene Witwe Wilhelmine H. geb. S. war Eigentümerin des im Grundbuch von W. Bd. Bl. eingetragen, aus der Familie ihres im Jahre 1916 verstorbenen Ehemannes Julius H. stammenden damaligen Erbhofes in Größe von 30,1205 ha, der jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung ist und einen Einheitswert von 45 600 DM hat. Aus ihrer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen:

1. Wilhelm (Antragsteller), geboren am 1902,
2. Erwin, geboren am 1906, gestorben am 10. Mai 1948. Er war verheiratet mit Anni E. (Antragsgegnerin) und hat vier Kinder hinterlassen.
3. Hanna, geboren am 1910.

Die Witwe Wilhelmine H. hat nach dem Tode ihres Ehemannes nur einen Teil der Ländereien bewirtschaftet und die übrigen Grundstücke verpachtet. Durch Vertrag vom 1. April 1929 hat sie die Hofstelle mit etwa 16 ha Land an ihren Sohn Erwin verpachtet, der die Grundstücke bis zu seinem Tode bewirtschaftet hat. Die Antragsgegnerin hat nach dem Tode ihres Ehemannes die Wirtschaft mit den Kindern weitergeführt.

Der Antragsteller, der nach seiner Schulentlassung zunächst auf dem Hof seiner Mutter gelebt hat und dann in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben tätig war,

- 3 -

ist im Jahre 1926 mit seiner Ehefrau, die er im Jahre 1923 geheiratet hatte, nach Amerika ausgewandert. Dort arbeitete er etwa 2 Jahre lang in einem Eiscremegeschäft und war von 1928 ab als Milchverteiler in einem der größten Milchgeschäfte von Brooklyn beschäftigt. Während dieser Zeit hat er angeblich in seinen Ferien auf einer 40 ha großen Farm gearbeitet. Im Jahre 1940 hat er eine Farm von 20 ha gepachtet und im Jahre 1946 eine Farm in Größe von etwa 10 ha gekauft, auf der angeblich 30 Milchziegen, Schweine und Geflügel gehalten werden. Wilhelm H. hat eine Tochter und einen Sohn. Der Sohn ist tödlich verunglückt. Die Tochter, die verheiratet war und inzwischen geschieden ist, hat zwei Söhne im Alter von 10 und 6 Jahren. Der Antragsteller, der im Jahre 1927 zu einem kurzen Besuch bei seiner Mutter war, ist im Jahre 1951 wieder einmal in Deutschland gewesen.

Die Witwe Wilhelmine H. hat, da es zwischen ihr und ihrem Sohn Erwin zu Unstimmigkeiten gekommen war, in einem Testament den Antragsteller zum Anerben des Hofes eingesetzt und für den Fall, daß wegen der langjährigen Abwesenheit des Antragstellers seine Bauernfähigkeit nicht anerkannt werden sollte, ihr Enkelkind Reinhold (Sohn vor Erwin H.) zum Anerben bestimmt. Im Jahre 1940 hat Erwin H. beim Anerbengericht beantragt festzustellen, daß er bauernfähig und sein Bruder Wilhelm nicht bauernfähig sei. Das Anerbengericht entsprach diesem Antrag. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers wurde vom Landeserbhofgericht in Celle zurückgewiesen. Dem Antragsteller war für dieses Verfahren ein Abwesenheitspfleger bestellt worden.

Im Jahre 1951 hat Wilhelm H. mit der Begründung, das Verfahren vor den Anerbenbehörden hätte nicht durch-



geführt werden dürfen, weil die Bestellung eines Abwesenheitspflegers unzulässig gewesen sei und im übrigen auch das Anerbengericht und das Landeserbhofgericht fälschlich angenommen hätten, daß er in Amerika nicht in der Landwirtschaft tätig gewesen, sondern Kaufmann geworden sei, die erneute Nachprüfung seiner Bauernfähigkeit verlangt und beantragt festzustellen, daß er mit dem Tode seiner Mutter Anerbe des Erbhofes geworden bzw. in diesem Zeitpunkt bauernfähig gewesen sei.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Anträge zurückgewiesen, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß nach dem Tode der Witwe Wilhelmine H. deren Sohn Erwin Hoferbe geworden ist. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstrebt. Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs 1 LwVG) und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt (§ 24 Abs 2 Nr 2 LwVG), nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweisung beruht.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Antragsteller im Verfahren vor dem Anerbengericht und dem Landeserbhofgericht ordnungsmäßig vertreten gewesen sei, weil die Klärung der Bauernfähigkeit des Antragstellers nicht allein im Interesse seines Bruders Erwin, sondern auch in seinem eigenen Interesse gelegen und die Bestellung eines Abwesenheitspflegers einem Fürsorgebedürfnis für das Vermögen des Antragstellers entsprochen habe. Das Beschwerdegericht hält in entsprechender Anwendung des § 37 Abs 3 LVO im Rahmen der Feststellung der Hoferbfolge eine erneute Nachprüfung der Bauernfähigkeit des Antragstellers für zulässig, weil der Antragsteller von dem Abwesenheitspfleger unzureichend informiert worden sei und später keine Verbindung mehr mit ihm gehabt habe, so daß er die ihm für die Beurteilung seiner Bauernfähigkeit wichtig erscheinenden Umstände in den früheren Verfahren nicht habe geltend machen können. Das Oberlandesgericht, das sich der Beweiswürdigung des Landeserbhofgerichts angeschlossen hat, kommt unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens des Antragstellers zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller im Zeitpunkt des Todes seiner Mutter nicht bauernfähig gewesen und deshalb sein Bruder Erwin Anerbe geworden sei.

2. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

Mit der Rüge der "Unzulässigkeit des Verfahrens vor den Erbhofgerichten" kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründet werden, weil es sich nicht um einen Fall der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG handelt. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde sind auch offensicht-

lich nicht in diesem Sinne zu verstehen, sondern dahin aufzufassen, daß, wie der Antragsteller meint, das Verfahren vor dem Anerbengericht und dem Landeserbhofgericht wegen Unzulässigkeit der Pflegerbestellung unstatthaft gewesen und deshalb auch die angefochtene Entscheidung, die im wesentlichen auf dem Beschluß des Landeserbhofgerichts beruhe, gegen das Gesetz verstoße. Die Frage, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt, kann jedoch erst geprüft werden, wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht. Die Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG setzt voraus, daß das Oberlandesgericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von einer Entscheidung eines der dort bezeichneten Gerichte beantwortet hat. Das ist hier nicht der Fall. Es trifft nicht zu, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, das Oberlandesgericht von der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 21. Juni 1948 (OGHZ 1, 81 ff - NJW 1947/48, 552 - ZJBl 1948, 182) abgewichen sei. Der Oberste Gerichtshof hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, daß die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nur zulässig sei, wenn das Bedürfnis einer Fürsorge für die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden bestehe, daß die Abwesenheitspflegschaft nicht im alleinigen Interesse des Abwesenden zu liegen brauche, sondern auch andere Personen ein Interesse an ihr haben könnten, daß die Anordnung der Pflegschaft jedoch unzulässig sei, wenn sie ausschließlich im Interesse anderer Personen liege. Dieser Rechtsauffassung ist das Beschwerdegericht, wie die Begründung des angefochtenen Beschlusses ergibt, gefolgt. Der Bejahung der Frage, ob die Prüfung der Bauernunfähigkeit des Antragstellers und der Bauernfähigkeit seines Bruders Erwin in dem früheren Verfahren auch im Interesse des Antragstellers gelegen habe, liegt keine von der Ansicht des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone abweichende Rechts-

auffassung zugrunde. Abgesehen hiervon könnte, selbst wenn eine Abweichung vorliegen sollte, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden, weil der angefochtene Beschluß nicht auf der Abweichung beruht. Das Oberlandesgericht hat nämlich im gegenwärtigen Verfahren eine erneute Prüfung der Bauernfähigkeit des Antragstellers vorgenommen. Insoweit ist jedoch eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG nicht geltend gemacht, so daß die Frage, ob dem Beschwerdegericht bei der Würdigung des Sachverhalts ein Rechtsverstoß vorzuwerfen wäre, nicht geprüft werden kann.

Der Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. September 1952 (III ZR 144/51, NJW 1952, 1335) ist ebenfalls nicht geeignet, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zu begründen. Diese Entscheidung befaßt sich mit der Vorschrift des § 315 Abs 2 ZPO, wonach ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, grundsätzlich vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Fassung der Geschäftsstelle zu übergeben ist. In den Gründen des Urteils heißt es, daß, wenn eine Partei durch eine ungebührliche Verzögerung der Abfassung der Urteilsgründe in die Zwangslage versetzt werde, mit Rücksicht auf den Ablauf der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel einlegen zu müssen, ohne die Urteilsgründe zu kennen, dies eine so starke Beeinträchtigung ihrer Rechte sei, daß die Aufhebung des Urteils nach § 551 Nr 7 ZPO, wonach eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, wenn sie nicht mit Gründen versehen ist, jedenfalls dann gerechtfertigt sei, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsmittelfrist auch ohne Zustellung des Urteils in Lauf

gesetzt und auch die Revision schon eingelegt sei, die Urteilsgründe noch nicht vorlagen. Die Rechtsbeschwerde meint, dieser Gedanke müsse auch auf das Verfahren in Landwirtschaftssachen angewandt werden, so daß das Oberlandesgericht ohne Sachprüfung die Sache an das Amtsgericht hätte zurückverweisen müssen.

Der Beschluß des Landwirtschaftsgerichts sollte nach Verlegung des ersten Verkündungstermins am 6. September 1954 verkündet werden. Ausweislich der Akten hat jedoch entgegen der Annahme der Rechtsbeschwerde eine Verkündung überhaupt nicht stattgefunden. Der in der Sitzung vom 6. September 1954 gefaßte Beschluß ist allerdings erst über ein Jahr später schriftlich abgesetzt und zugestellt worden. Selbst wenn man eine derartige Verzögerung der Absetzung des nach § 21 Abs 1 LwVG zu begründenden Beschlusses einer unzureichenden Begründung gleichstellen wollte, so kann doch darin, daß das Oberlandesgericht an Stelle einer Zurückverweisung selbst in der Sache entschieden hat, eine Abweichung von der dem Urteil vom 18. September 1952 zugrunde liegenden Rechtsauffassung schon deshalb nicht erblickt werden, weil eine dem § 315 Abs 2 ZPO entsprechende Vorschrift im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und auch in dem nach § 9 LwVG ergänzend anzuwendenden Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht enthalten ist, die Rechtsmittelfrist, auch wenn eine Entscheidung verkündet wird, frühestens mit der Zustellung der Entscheidung beginnt (§ 21 Abs 2 LwVG), im übrigen auch das Beschwerdegericht nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden hat, ob es von der Möglichkeit einer Zurückverweisung der Sache Gebrauch machen oder als weitere Tatsacheninstanz selbst in der Sache entscheiden will (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 20. November 1951, V BLw 34/50, Recht-

dLandw 1952, 69, sowie vom 2. März 1953, V BLw 104/52;
vgl auch Pritsch LwVG § 21 Bem C II c 2 S 259, § 22
Bem G I c S 313).

Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG
liegt somit nicht vor, so daß die Rechtsbeschwerde als
unzulässig zu verwerfen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock